

Hinweise zum neuen Erlass „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache“

1. Der Runderlass „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ wurde im SVBl. 12/2023, S. 695 veröffentlicht und ist zum 1.12.2023 in Kraft getreten.
2. Alle an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen in diesem Schuljahr bereits eingerichteten bzw. genehmigten Sprachfördermaßnahmen haben bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 Bestandsschutz.
3. Der RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014, geändert durch RdErl. v. 4.11.2019, ist bereits mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft getreten. Die Regelungen der Punkte 7-9 des genannten Runderlasses sind bis zum Inkrafttreten des geplanten RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität“, der diese Punkte novellieren wird, weiterhin anzuwenden. Das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren des geplanten RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit und Interkulturalität“ ist zwischenzeitlich eingeleitet.